

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-015/04
HA	

Dezernat: III

Amt: 41

Termin der Tagung: 26.05.2004

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	13.04.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	18.05.2004	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.05.2004	☒ Hauptausschuss	19.05.2004
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	26.05.2004
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	06.05.2004	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Anpassung der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Die Anpassung der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend den veränderten gesetzlichen Bedingungen zur steuerlichen Absetzung von Spenden der Fördervereine an Kultureinrichtungen müssen die Kultureinrichtungen ab Mitte des Jahres selbst als gemeinnützig anerkannt sein.

Ergänzung der Satzung der Musikschule um den § Gemeinnützigkeit, um die weitere Unterstützung der Einrichtung durch den Förderverein nicht zu gefährden. Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung wird beim Finanzamt der Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten:

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			x		
Ökonomie				x	
Soziales					x
Summe					

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
									x			

SATZUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT COTTBUS

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus beschlossen.

§ 1 Rechtsträger

1. Die Musikschule in Cottbus ist eine von der Stadt Cottbus getragene öffentliche Einrichtung für ihre Einwohner.
2. Die Musikschule - mit Sitz in der Puschkinpromenade 13/14 trägt die Bezeichnung Konservatorium Cottbus (im weiteren Text Konservatorium).
3. Soweit es die Kapazität des Konservatoriums zulässt können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Cottbus haben, unterrichtet werden.

§ 2 Schuljahr

1. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
2. Die Ferien der allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg gelten auch für das Konservatorium.

§ 3 Zweck

1. Das Konservatorium dient einer möglichst früh einsetzenden umfassenden musikalischen Ausbildung und einer qualifizierten musikalischen Fort- und Weiterbildung.
2. Kernbereich der Musikschularbeit ist die instrumentale, vokale und tänzerische Ausbildung unter Einbeziehung des gemeinsamen Musizierens, theoretischwissenschaftlicher Fächer und Kammermusik-, Ensemble- und Orchestermusizierens.
3. Die Musikbibliothek hat die Aufgabe, den Fundus an Noten, Schriftgut und Lehrplandokumenten aufzuarbeiten und zu archivieren. Sie steht nur für den schulischen Gebrauch zur Verfügung. Hinzu kommt die kontinuierliche Zusammenarbeit bei der Erfassung und Eingliederung aller den Musikschulbereich betreffenden Materialien (wie „Jugend musiziert“, Orchesterwettbewerb u.ä.).

4. Der Konzertsaal dient im Rahmen der Ausbildung von Orchestern, Ensembles und Chören zu Proben und Auftritten. Darüber hinaus wird dieser architektonisch und akustisch repräsentative Raum in der Zusammenarbeit mit dem Kulturamt auch für außerschulische Konzerte und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. **Das Konservatorium verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Konservatorium ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
2. **Die Erträge sowie sonstigen Einnahmen und Mittel des Konservatoriums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**
3. **Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.**
4. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatorium Cottbus oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.**
Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

§ 5 Lehrkräfte

1. Am Konservatorium unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte.
2. Einsatz und Aufgaben der Lehrkräfte werden in der Dienstanweisung geregelt.

§ 6 Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Die Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Anträge auf Aufnahme in das Konservatorium sind schriftlich und formlos zu stellen. Sie sind an keine Frist gebunden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mit der Anmeldung wird die Satzung des Konservatoriums anerkannt.

3. Die Aufnahme steht im Ermessen des Konservatorium Cottbus. Sie wird rechtsverbindlich mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Konservatoriums.
4. Unterrichtsentgelt ist bis zum bestätigten Abmeldetermin voll zu entrichten. Eine Abmeldung ist jeweils nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich und muss in schriftlicher Form mit einer Frist von vier Wochen zum Beendigungs-termin abgegeben werden.
5. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieses Zeitraumes kann das Unterrichtsverhältnis monatlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 7 Unterricht

1. Die Unterrichtsstunde im Konservatorium beträgt 45 Minuten im Instrumental- bzw. Vokalunterricht.
2. Unterricht im Ensemblesmusizieren und Chor wird bis 90 Minuten erteilt.
3. Wöchentlich wird grundsätzlich eine Unterrichtsstunde erteilt. Über die Erteilung ergänzender Stunden entscheidet der Lehrer in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 8 Überlassung von Musikinstrumenten

1. Das Konservatorium kann Teilnehmern Musikinstrumente leihweise zur Benutzung überlassen. Die Dauer der Ausleihe wird vertraglich festgelegt.
2. Der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung des Musikinstrumentes und zur Wartung desselben nach Absprache mit dem Konservatorium auf seine Kosten verpflichtet. Jeder Schaden am Musikinstrument ist dem Konservatorium zu melden. Für Verlust und Beschädigung haben die Empfänger oder die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
3. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Für nichtausleihbare Instrumente ist das Üben im Konservatorium möglich. Voraussetzung dafür ist die Beantragung eines Übeausweises.

§ 9 Entgelt

1. Für die Teilnahme am Unterricht und den Kursen des Konservatoriums, die Überlassung und Nutzung von Instrumenten sowie die Inanspruchnahme des Konzertsaaes und weiterer Räume durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Einzelheiten sind in den Entgeltordnungen geregelt.

2. Einwohner der Stadt Cottbus erhalten einen pauschalierten Zuschuss zum Unterrichtsentgelt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss mit dem konkreten Unterrichtsentgelt verrechnet. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

§ 10 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus